

N u t s = B l a t t.

N^o 4.

Marienwerder, den 25ten Januar

1839.

Bekanntmachungen.

I. Mit Bezugnahme auf die in der Gesefsammlung pro 1838 pag. 503. Nro. 1945. enthaltene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten Oktober v. J. mittelst welcher den jüdischen Handwerksgefallen aus deutschen Bundesstaaten verstattet worden, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, wird nachstehendes Ministerial-Rescript vom 28ten Dezember v. J., welches das dabei zu beobachtende Verfahren näher vorschreibt, den sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements hiermit zur Kenntnißnahme und genaue Beachtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 8ten Januar 1839.

Königlich Preussische Regierung,
Abtheilung des Innern.

In der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten Oktober d. J. mittelst welcher den jüdischen Handwerksgefallen aus deutschen Bundesstaaten gestattet worden ist, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, haben Seine Majestät der König mir die Pflicht aufgelegt, vorzusorgen, daß mit dieser Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben, solche nicht zur heimlichen Niederlassung in den diesseitigen Staaten oder zu einem Aufenthalte auf unbestimmte Zeit benutzt, und deshalb die Konzession auf unbestimmte Zeit etwa auf zwei bis drei Jahre ausgestellt werde.

Um nun der Allerhöchsten Absicht zu entsprechen, verordne ich hiermit Folgendes:

- 1) Wenn ein jüdischer Handwerksgefell aus einem der Bundesstaaten, mit der gehörigen Legitimation, insonderheit auch wegen der in seiner Heimath gegen preussische jüdische Handwerksgefallen stattfindenden Reciproctredt versehen, in eine der preussischen Provinzen eingewandert ist, so hat die Polizei-Behörde desjenigen Ortes, in welchem derselbe zuerst Arbeit findet, ihm, wenn sonst nach den allgemeinen Grundsätzen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgefallen kein Bedenken stattfindet, die Arbeit im Orte zunächst auf sechs Wochen zu gestatten.

Gleichzeitig aber hat dieselbe an die vorgesezte Regierung zu berichten, derselben die Legitimationen einzureichen, die Zeit, zu welcher der Gesell zuerst im Inlande in Arbeit getreten ist, anzudeuten, und auf Ausstellung der Konzession anzutragen. Sollte vor Ablauf obiger 6 Wochen, und ehe die Konzession eingegangen ist, der Gesell den ersten Arbeitsort verlassen, so kann er auf Vorzeigung eines Attestes der ersten Ortsobrigkeit für die noch nicht abgelaufene Zeit auch an einem anderen Orte noch angenommen werden.

- 2) Die Regierung stellt sogleich nach Eingang der Anzeige die Konzession auf zwei Jahre, vom Anfange der Arbeit im Inlande gerechnet, aus, jedoch unter Hinzufügung der Bedingung, daß solche auch vor Ablauf der gedachten Zeit erloschen sein und der Gesell in sein Vaterland zurückgewiesen werden sollte, wenn er durch sein Betragen dazu Veranlassung gebe.
- 3) Diese auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., übrigens aber spottfrei, frei auszufertigende Konzession ist der Orts-Polizei-Behörde zur Aushändigung an den Betheiligten zu übersenden, welche gegen Entrichtung des Stempelbetrags, sonst aber unentgeltlich zu bewirken und im Paffe zu vermerken ist. Hat der Gesell nach §. 1. den ersten Arbeitsort inmittelst verlassen, so liegt ihm ob, der Ortsobrigkeit desselben anzuzeigen, wo er wieder Arbeit gesunden, damit der Polizei-Behörde desselben die Konzession zur Aushändigung übersandt werden kann.
- 4) Bei jeder Orts-Veränderung so wie beim Wechsel des Meisters, hat derselbe sich bei der Polizei-Behörde zu melden und derselben die Konzession zu produziren, damit auf der Rückseite derselben bemerkt werde, wie lange und bei welchen Meistern er im Orte gearbeitet habe, ob diese mit seiner Ausführung sowohl, als mit seiner Brauchbarkeit zufrieden gewesen sind, und ob er sonst zu polizeilichen Klagen Veranlassung gegeben hat oder nicht.
- 5) Die Konzession, welche nach beifolgendem Schema auszustellen, ist für alle Regierungs-Bezirke gültig. Wenn die darin bezeichnete Zeit abgelaufen ist, so hat die Polizei-Behörde, wenn der Gesell ferner im Lande zu arbeiten beabsichtigt, unter Einreichung derselben, und mit Beifügung eines Zeugnisses über die Ausführung im jetzigen Aufenthaltsorte, der vorgesezten Bezirks-Regierung die Verlängerung der Konzession auf das dritte Jahr anheimzustellen.

Ergiebt sich aus den auf der Konzession befindlichen Zeugnissen, daß der Handwerksgefell sich gut aufgeführt und als einen brauchbaren Arbeiter bewährt hat, so ist die Verlängerung, zu deren Bemerkung am Fuße der Konzession Platz zu lassen ist, von der königlichen Regierung zu ertheilen, entgegengegesetzten Falls aber abzuschlagen, und der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

6) Nach Ablauf der in der Konzession und in deren Verlängerung bestimmten Zeit ist jedenfalls der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

7) Kein Handwerksmeister ist berechtigt, einen auswärtigen jüdischen Handwerksgefell, beim ersten Eintritt desselben, ohne die Erlaubniß der Orts-Obrigkeit, später ohne Produktion der Regierungskonzession, in Arbeit zu nehmen, und verfällt bei stattfindender Kontravention in eine Polizeistrafe von 5 — 10 Thalern. Vernachlässigung obiger Vorschriften von Seiten der Orts-Behörden wird durch Ordnungsstrafen gerügt.

8) Für die Stadt Berlin tritt an Stelle der Regierung das Polizei-Präsidium.

Gegenwärtige Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.
Berlin, den 28ten Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Kochow.

An

die königliche Regierung in Marienwerder.

Schema zur Konzession.

Der jüdische Geselle M. N. gebürtig aus
in erhält hierdurch in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-
Ordre vom 14ten October 1838 die Erlaubniß, zwei Jahre lang und bis
zum innerhalb des Preussischen Staats als Geselle
arbeiten zu dürfen. Diese Erlaubniß ist jedoch zu jeder Zeit widerruflich,
wenn der M. N. durch sein Betragen zur Unzufriedenheit Veranlassung giebt.

Gegenwärtige Konzession hat der M. N. in jedem Orte, in welchem er
Arbeit sucht und findet, nicht minder bei jedem Wechsel des Meisters, der
Polizei-Behörde zu produziren, auch solche unter Ueberreichung der Zeugnisse
der Meister bei welchen er gearbeitet hat, vor der Abreise, um Beifügung
der vorgeschriebenen Bemerkungen zu bitten. Da nach der Allerhöchsten
Bestimmung diese Konzession noch um ein Jahr verlängert werden kann,

so hat der N. N. wenn er die Verlängerung wünscht, sich 6 Wochen vor Ablauf des obigen Termins an die Orts-Polizei-Behörde zu wenden.

den ten 18

(L. S.)

Königliche Regierung.

II. Die Bestimmungen der Verordnung vom 14ten Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde machen eine anderweite Feststellung der Kompetenz-Verhältnisse des Tribunals des Königreichs Preußen und der dortigen Ober-Landes-Gerichte zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg nothwendig.

Demzufolge und um dem Tribunale zugleich einen angemessenen Wirkungskreis, als oberste Spruchbehörde der Provinz Preußen, anzuweisen, verordne Ich unter Abänderung der bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen:

A. das Tribunal des Königreichs Preußen hat zu erkennen:

I. in dritter Instanz:

in allen Sachen, in denen auf ein gesetzlich zulässiges Aggravationsgesuch das Urtheil erster Instanz verschärft worden ist, soweit diese Sachen nicht durch Meine Ordre vom 25ten März 1834 (Gesetz Sammlung pag. 63.) dem Ober-Appellations-Senate des Kammer-Gerichts überwiesen sind;

II. in zweiter Instanz:

in allen Civil- und Untersuchungs-Sachen, in welchen der Spruch zweiter Instanz nicht den Ober-Landes-Gerichten zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg nach Inhalt der folgenden Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten wird;
und in allen Steuer-Sachen.

III. In Rekurs-Sachen gegen die Entscheidung der Ober-Landes-Gerichte, soweit diese Rekurs-Sachen an den Appellations-Richter gewiesen sind.

B. den Ober-Landes-Gerichten zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg verbleibt und wird beziehungsweise neu überwiesen, das Erkenntniß zweiter Instanz in nachstehenden Sachen:

1) in sämmtlichen Bagatell-Sachen, insoweit sie nicht in einem Konkurs- oder erbchaftlichen Liquidations-Prozeß vorkommen und die Feststellung der Passiv-Masse, die Rangordnung der Gläubiger oder die Distribution der Masse betreffen, in welchen Fällen das Erkenntniß zweiter Instanz ohne Unterschied des Gegenstandes dem Tribunale zustehen soll;

2) in Injurien-Sachen;

- 3) in den von den Untergerichten eingehenden Schwängerungs: Sachen, sofern nicht etwa gleichzeitig auf Vollziehung der Ehe oder auf Beilegung der Rechte einer geschiedenen Ehefrau geklagt worden und darüber auch in der zweiten Instanz zu erkennen ist;
- 4) in allen Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, soweit diese Sachen nicht an die Polizei: Behörde gewiesen sind;
- 5) in fiskalischen Untersuchungs: Sachen, wenn gegen das erste Urtheil ein gesetzlich zulässiges Aggravationsgesuch angebracht ist.

In allen diesen Fällen soll es keinen Unterschied machen, ob das erste Urtheil bei einem Untergerichte oder bei einer Deputation, oder bei einem einzelnen Kommissarius der Ober: Landes: Gerichte (Kreis: Justiz: Rath, dem Kommissarius in Bagatell: Sachen u. s. w.) oder bei dem Senat für Strassachen ergangen ist.

- 6) in allen Kriminal: und fiskalischen Untersuchungen (mit alleiniger Ausnahme der Steuer: Kontrventions: Sachen, Verordnung vom 11ten Juni 1838, Gesetz Sammlung S. 377.), in denen in der ersten Instanz von einem Untergerichte erkannt ist, insofern nicht

- a) das Urtheil von dem Ober: Landes: Gericht selbst oder von dem Justiz: Minister bestätigt worden,
- b) bei einer ausgedehnten Kompetenz der Untergerichte die Untersuchung folgende Gegenstände betroffen hat:

Hochverrath, Landesverratherei, Aufruhr, Majestätsverbrechen gegen den Landesherrn oder die Mitglieder des Königlichen Hauses (vorbehaltlich der Anwendung Meiner Ordre vom 25ten April 1835, wodurch das Kammergericht zum ausschließlichen Gerichte stande wegen der Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe bestellt worden ist — Ges.: Sammlung S. 47.), Münzverbrechen, Dienstvergehen der Beamten, wegen welcher auf Kassation erkannt worden, Duell, Todschlag, Mord, verheimlichte Schwangerschaft oder Niederkunft, zweiter gewaltsamer oder vierter gemeiner Diebstahl, Raub, vorsätzliche Brandstiftung oder Meineid.

- c) bei andern Verbrechen, wenn in erster Instanz zunächst oder subsidiarisch auf zehnjährige Freiheits: oder eine noch schwerere Strafe erkannt worden ist.

C. den Ober: Landes: Gerichten zu Marienwerder und Insterburg verbleibt ferner die Entscheidung in zweiter Instanz:

- 7) in allen summarischen Sachen auch dann, wenn dem mündlichen Verfahren entsagt worden ist;

- 8) in Civil:Arrestsachen, worin über den Arrest abgesondert von der Hauptsache verhandelt wird;
- 9) in Processen über die Räumung einer gemietheten Wohnung, oder über die Befugniß zur Aufkündigung derselben;
- 10) desgleichen über die Zulässigkeit eines Baues und die Art seiner Ausführung, insofern zu 8. bis 10. nicht der Civil:Senat des Ober:Landes:Gerichts selbst in erster Instanz erkannt hat;
- 11) in allen Untergerichts: Sachen, deren Object eine Geldforderung oder nach Gelde zu schätzende Gegenstände sind, sofern die ersteren nach den Grundsätzen des §. 3. Nro. 1. Tit. 14. der Prozeßordnung Einhundert Thaler Courant nicht übersteigen und letztere keinen höhern Werth haben.

Die vorstehend unter Nro. 7. bis 11. aufgeführten Rechts: Angelegenheiten aus dem Bezirke des Ober:Landes:Gerichts zu Königsberg gehen dagegen auf das dortige Tribunal über.

D. Die zu B. 2. 5. und 6. den Ober:Landes:Gerichten vorbehaltenen Injurien: fiskalischen und Kriminal:Untersuchungs: Sachen gehen auf die Senate für Strassachen, insofern sie nicht zu 5. selbst in erster Instanz erkannt haben, die letzteren und alle zu B. und C. erwähnten Civil: Sachen aber auf die Civil: Senate derselben über.

Die Ausführung dieses durch die Befeh: Sammlung bekannt zu machen: den Regulativs bleibt Ihren näheren Verfügungen vorbehalten.

Berlin, den 22ten Dezember 1838.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Justiz: Minister Mühlcr.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets:Ordnung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 17ten Januar 1839.

Königliches Ober:Landes: Gericht.

Sicherheits: Polizei.

III. Am 6ten d. Mts. ist aus der Festung Jülich der unten näher signalkirte Gemeine Franz Jahnke, 23 Jahr 6 Monat alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, aus Granau Kreis Conitz gebürtig, desertirt.

Die Polizei: Behörden unseres Verwaltungs:Bezirks werden angewiesen, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Verretungsfalle zu arretiren und per Transport an die nächste Militair: Behörde zur weitern Veranlassung abzuliefern.

S i g n a l e m e n t:

Religion — evangelisch, Haare — blond, Stirn — frei, Augen — blau, Nase — stumpf und klein, Zähne — gut, Mund — aufgeworfen und breit, Kinn — rund, Gesicht — rund und dick, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — stark und gedrungen, besondere Kennzeichen — im Gesicht einige Sommersprossen.

An Sachen hat Jahnke mitgenommen:

Ein Czakot mit Ueberzug und Sturmriemen, ein Säbel mit Kuppel und Troddel, eine Montirung (3te Granitur), ein Paar Tuchhosen, ein Paar Tuchhandschuhe, eine Halsbinde, ein Paar Schuhe und ein Hemde.

Marienwerder, den 16ten Januar 1839.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

IV. Im Dorfe Najewo Regierungs-Bezirk Posen ist im Monat November v. J. der unten signalisirte unbekante taubstumme und geisteschwache Mensch aufgegriffen worden, welcher an Händen und Füßen verkrüppelt ist.

Wir fordern die Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks auf, wenn ihnen über die persönlichen und heimatlichen Verhältnissen dieses Unglücklichen etwas Näheres bekannt sein sollte, sofort der Königlichen Regierung in Posen unmittelbar Anzeige zu machen.

S i g n a l e m e n t:

Vor- und Familiennamen so wie Geburts- und Aufenhaltort — unbekannt, Religion — katholisch, (bemerkbar durch das Bekreuzigen), Alter — gegen 20 Jahr, Größe — klein, Haare — blond und weichschöpfig, Stirn — breit, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — dick, Mund — breit, Bart — blond, Zähne — eine Zahnlücke, Kinn — breit, Gesichtsbildung — schmalbäckig, Gesichtsfarbe — blaß, Gestalt — klein und an Händen und Füßen Krüppel.

B e k l e i d u n g:

Ein alter blauer Leinwandrock und alte blaue Tuchhosen.

Marienwerder, den 4ten Januar 1839.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

V. Der wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogene unten signalisirte Arbeitmann Lorenz Jasno ist am 12ten September a. p. aus der Haft entsprungen. Sämmtliche Königl. Civil- und Militär-Behörden so wie die

Gensd'armerie werden ersucht auf diesen Verbrecher zu vigiliren, im Betrugsfalle ihn zu arretiren und gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Bromberg, den 15ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

S i g n a l e m e n t :

Religion — katholisch, Alter — 33 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Strich, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — lang, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, trägt einen kleinen Schnurbart, Kinn und Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — eine Narbe vom Einschnitt am Zeigefinger der linken Hand.

B e k l e i d u n g :

Eine blautuchne Jacke, eine Zeugweste, grauleinene Hosen, ein Schmal, ein weißes Schnupftuch und eine Militairmütze.

VI. Der unten näher signalisirte wegen Diebstahl in Untersuchung stehende Fleischergefell Wilhelm Holstein aus Nikolaiten, ist in seinem angegebenen Aufenthaltsorte Nikolaiten nicht aufzufinden gewesen und führt höchst wahrscheinlich ein vagabondirendes Leben. Sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden werden daher dienstlichst ersucht, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betrugsfalle hieher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Łbbau, den 14ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

S i g n a l e m e n t :

Geburtsort — Johannisburg, Aufenthaltsort — Stadt Nikolaiten, Religion — evangelisch, Alter — 26 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — braun, Stirn — oval, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — etwas stark, Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Zähne — vollzählig, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — untersetzt, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — an der rechten Hand der kleine Finger steif.

B e k l e i d u n g :

Eine schwarze lederne Mütze mit Schirm, ein roth- und weißgestreiftes Halstuch, eine schwarzuchne Jacke und dergleichen Weste, ein Paar graue Manquinhosen, schwarze Schmierstiefeln und ein leinenes Hemde.

VII. Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ernst Julius Diekmann Personal-
 ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichts-Behörden des Kreises Dt. Chronik der
 Krone mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dt. Krone bestellt worden. öffentlichen
Behörden.

Der Grenzausscher Manzeit zu Kutsa ist in gleicher Eigenschaft nach
 Gollub versetzt und die Grenzausscherstelle zu Kutsa dem pensionirten Gens.
 d'armen Portner provisorisch verliehen.

Ferner ist der Supernumerarius Hufnagel in Marienwerder proviso-
 risch zum Steuer-Ausscher in Zushkowo ernannt.

**Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense
 Dezember 1838.**

Nach Verliasischem Scheffel.

In den Städten:	G e t r e i d e														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		Weisse Erbsen			
	Met.	fg.	pf.	Met.	fg.	pf.	Met.	fg.	pf.	Met.	fg.	pf.			
Gonitz	—	—	—	1	1	6	—	20	—	—	15	—	1	1	6
Christburg	2	17	6	1	3	1	—	21	1	—	14	2	1	1	8
Dt. Krone	2	15	—	1	6	1	—	23	5	—	20	4	1	7	5
Gulm	2	29	9	1	6	—	—	20	9	—	14	7	1	1	7
Flatow	—	—	—	1	2	7	—	19	5	—	12	7	1	5	—
Graudenz	3	4	3	1	10	10	—	23	6	—	15	10	1	7	11
Pöbau	2	14	1	—	26	11	—	18	9	—	13	1	—	28	—
Marienwerder	2	10	7	1	4	2	—	21	—	—	13	10	1	1	8
Mewe	2	28	8	1	8	2	—	23	9	—	16	2	1	8	—
Niesenburg	2	22	8	1	1	5	—	20	11	—	14	11	1	1	5
Schlochau	3	10	—	1	—	8	—	21	7	—	15	10	1	2	2
Schweß	2	23	—	1	4	—	—	19	8	—	14	5	—	29	4
Strasburg	2	25	7	1	1	10	—	20	—	—	16	—	1	—	—
Thorn	2	20	3	1	6	—	—	20	—	—	16	—	—	28	9
Bischofswerder	2	16	4	1	2	7	—	20	1	—	13	11	1	—	1
Dt. Eylau	2	21	7	1	—	5	—	20	2	—	14	—	—	28	—
Frenstadt	2	21	10	1	2	6	—	22	11	—	16	9	—	—	—
Neuenburg	3	3	1	1	6	2	—	21	7	—	17	9	1	3	6
Mosenberg	2	15	—	1	—	—	—	20	—	—	15	—	1	—	—
Durchschnittspreis	2	22	10	1	3	5	—	21	—	—	15	3	1	2	—

In den Städten:	Graue Erbsen		Kartoffeln pro Schfl.		Rauchfutter										
					Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock									
	Ntl.	fg. pf.	Ntl.	fg. pf.		v. Winter-Ges treide		v. Sommer-Ges treide							
	Ntl.	fg.	pf.	Ntl.	fg.	pf.	Ntl.	fg.	pf.	Ntl.	fg.	pf.			
Gontz	—	—	—	7	7	—	15	—	4	—	—	4	—	—	
Christburg	1	6	8	—	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
Di. Crone	—	—	—	—	—	—	27	6	5	—	—	4	—	—	
Culin	—	—	—	—	5	6	—	12	3	15	—	—	—	—	
Klatow	—	—	—	—	6	—	—	20	4	15	—	4	—	—	
Graudenz	1	9	2	—	6	—	—	15	3	20	—	—	—	—	
Wbau	1	1	2	—	5	3	—	20	2	20	—	2	—	—	
Marienweber	1	9	7	—	6	1	—	14	2	14	—	—	—	—	
Mewe	1	7	8	—	6	9	—	20	3	5	—	3	—	—	
Niesenburg	1	6	6	—	7	7	—	18	2	20	—	—	—	—	
Schlochau	—	—	—	—	7	1	—	19	5	15	4	4	20	—	
Schweg	—	—	—	—	5	9	—	20	4	15	—	4	—	—	
Strasburg	—	—	—	—	9	—	—	20	3	10	—	—	—	—	
Thorn	—	—	—	—	7	7	—	12	3	8	8	—	—	—	
Bischofswerber	1	2	6	—	7	1	—	20	3	15	—	3	—	—	
Di. Gylau	1	4	2	—	5	8	—	10	—	—	—	3	—	—	
Kresstadt	—	—	—	—	—	—	—	24	3	5	—	2	20	—	
Neuenburg	—	—	—	—	5	9	—	15	4	20	—	4	—	—	
Rosenberg	1	5	—	—	6	—	—	22	3	—	—	—	—	—	
Durchschnittspreis	1	5	10	—	6	7	—	18	1	3	20	6	3	14	6

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 4.)